Wien, Donnerstag, den 7. Juli 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das österreichische Verordnungsrecht.

Die Existenz des Verordnungsrechtes der Verwaltungsorgane selbst, als staatsgrundgesetzlich anerkannt, steht außer aller Discussion. Dafür ist der Kampf der Meinungen ein umso intensiverer in Betreff des Wesens, Umfanges, des Subjectes und der Modalitäten der Ausübung dieses Rechtes.

Die Verordnung als Action der Regierungs- und Vollzugsgewalt führt naturgemäß zur Untersuchung ihrer Stellung zur Gesetzgebung, sie greift unmittelbar ein in Rechte und Interessen der Gesellschaft und der Einzelnen; was ist natürlicher, als daß sie reichlichen Anlaß zu politischen Erörterungen und Recriminationen bietet, ja nicht selten die wenigstens äußere Ursache von Verfassungsconflicten bildet. Aber auch die ruhig abwägende Wissenschaft hat sich — gewiß begründetermaßen — mit diesem Gebiete des öffentlichen Rechtes eingehend befaßt, ohne jedoch bisher in allen Beziehungen zu festen, unbestrittenen Ergebnissen zu gelangen, und ohne insbesondere wesentlich über die dabei mitspielenden staatsrechtlichen Fragen hinaus in die verwaltungsrechtlichen Fragen, die sich in Ansehung dieser Materie aufwerfen, tiefer einzudringen. Die Praxis hat — was die verfassungsrechtliche Seite betrifft — vielfach unter dem Einflusse momentaner politischer Situationen es noch lange nicht zu einer Uebereinstimmung in grundsätzlicher Richtung gebracht. So ist es, um von allzu acuten Beispielen abzusehen, geschehen, daß zwei unmittelbar folgende Regierungen über die Frage, ob die Dienstespragmatik für die Staatsbeamten im Gesetz- oder Verordnungswege zu erlassen sei, ganz entgegengesetzten Sinnes waren. In politisch friedlichen Zeiten werden Untersuchungen auf die verfassungsrechtliche Giltigkeit von Verordnungen meist unterlassen, und wird sich begnügt, zu prüfen, ob der materielle Inhalt derselben den Anschauungen der Partei oder der durch sie berührten Interessenten entspricht oder nicht. In politisch bewegten Perioden tritt wieder die Sache selbst nur zu oft in den Hintergrund und wird mit Vorliebe und Leidenschaft die Verfassungsmäßigkeit erörtert.

Aber hievon abgesehen, findet man auch innerhalb der das Verordnungsrecht unmittelbar handhabenden obersten wie untergeordneten Behörden und insbesondere auch in Ansehung der rein verwaltungsrechtlichen, hiebei auftauchenden Fragen und der formalen Handhabung die divergirendsten Ansichten und eine bunte Verschiedenheit.

Beispielsweise werden Bestimmungen von größter rechtlicher Tragweite ohne gesetzliche Grundlage getroffen. In einzelnen Gesetzentwürfen — die dann oft auch zu Gesetzen werden, wird ein Detail aufgenommen, welches füglich der Ausführungsverordnung überlassen bleiben sollte, andere wieder beschränken sich auf die abstracte Aufstellung von Principien, deren für das Leben erst passende Ausgestaltung den Behörden überlassend, ja zumal in neuester Zeit ist es schon dahingekommen, daß das Gesetz sich jeder Regelung eines Verhältnisses entschlägt und diese vollständig der Executive überweist.

Staunenswerthe Verirrungen weist unser Kundmachungswesen auf. Was nur als innere Weisung für untergeordnete Organe gedacht ist, wird ab und zu im Zusammenhange mit materiell-rechtlichen Anordnungen urbi et orbi publicirt, so daß erstere zum Substrate für Parteiansprüche gemacht wird. Die eine Unterbehörde pflegt ohne genaue Ueberlegung, was von oben kömmt zu publiciren, die andere unterläßt dies auch dann, wenn die Intention der Oberbehörde ganz offenbar auf Schaffung einer Rechtsnorm gerichtet war. Viel verbreitet ist noch heute die Anschauung, eine Verordnung mit Rechtsinhalt könne ohneweiters in concretem Entscheidungsfalle ignorirt, oder von ihr auch zu Ungunsten dritter dispensirt werden, speciell die Oberbehörde sei an eine Verordnung ihrer Unterbehörde in keinem Falle gebunden. Während viele Verordnungen glänzendes Zeugniß von Begabung, Kenntnissen, praktischer Schulung, Ueberblick der einschlägigen Verhältnisse auf Seite ihrer Urheber ablegen und so manches Gesetz an geistigem Gehalte und formell richtiger Diction weit übertreffen, bieten andere wieder nicht viel mehr, als eine einfache Paraphrase des Gesetzes oder eine Anhäufung von Weisungen, die der denkende und pflichttreue Beamte gar nicht nöthig hat. Unangenehm bemerkbar macht sich der gänzliche Mangel einheitlicher Terminologie für die verschiedenen Species behördlicher Enunciate.

Unter solchen Umständen muß es als ein unbedingt glücklicher Gedanke bezeichnet werden, daß auch für unser Vaterland der Versuch unternommen wurde, das Recht der Verordnung im Ganzen einer wissenschaftlichen Darstellung zu unterziehen, und zwar insbesondere auch nach seiner verwaltungsrechtlichen Seite. Es konnte der Lösung der gestellten Aufgabe nur förderlich sein, daß dies von Seite eines dem Verwaltungsdienste angehörenden Mannes geschah, dem also der unmittelbare Einblick in die Praxis, die Bedürfnisse des Publicums, den Usus der verschiedenen Behörden zustatten kam.

Die literarische Leistung, die wir hiebei im Auge haben, ist das Buch „Oesterreichisches Verordnungsrecht" von Dr. Johann Zolger, Innsbruck, Wagner, 1898.

Wie immer man über einzelne, in diesem Werke aufgestellte Thesen denken mag, so läßt sich kaum in Abrede stellen, daß der Verfasser sich als ein juristisch wohl geschulter, mit dem reichen Stoffe an literarischen

Behelfen, positiven Normen, praktischer Judicatur gründlich vertrauter Mann erwiesen hat, daß er — wenngleich mehrfach an bereits bekannte Ergebnisse der Wissenschaft sich anlehnend, doch in Ansehung einer großen Reihe von Fragen zu wichtigen neuen Resultaten gelangte, oder, was zwar dem seiner Aufgabe gewachsenen Praktiker bei Ausübung seines Berufes geläufig sein mag, aber in anderen Kreisen wenig bekannt ist, in ein klares System gebracht hat. Mit wahrhaftem Bienenfleiß hat derselbe für nahezu jeden Satz illustrirende Beispiele gegeben, besonders muß noch die gemeinverständliche Sprache und die Objectivität der Darstellung hervorgehoben werden.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß das vorliegende Werk in der Praxis zu wichtigen Aenderungen führen und vor allem auch die Beachtung derjenigen höheren Stellen finden werde, die zunächst berufen sind, die Handhabung der Verwaltung zu beeinflussen, und die hieraus vielfache Anregungen zu reformirendem Eingreifen gewinnen können.

Kaum irgend einer begründeten Einwendung dürfte die systematische Gliederung der Schrift begegnen. Das I. Capitel ist der Feststellung des Begriffes der Verordnung gewidmet, wobei sich naturgemäß Anlaß zur Abgrenzung der Verordnung von anderen Acten der Verwaltung (Entscheidungen, Verfügungen, Beurkundungen), von auf Vereinbarung beruhenden Satzungen, von den als „Normalien" bezeichneten inneren Dienstesvorschriften bietet.

Das II. und III. Capitel, die staatsrechtlich bedeutsamsten Theile des Buches, beschäftigen sich mit dem Verhältnisse der Verordnung zum Gesetze, mit der Frage, ob der Gegensatz zwischen beiden sich auch auf der vorconstitutionellen Zeit angehörende Normen beziehe, endlich mit dem Beweise des Bestandes eines selbständigen nicht auf Ermächtigung der Gesetzgebung (Delegation) beruhenden, selbständigen Verordnungsrechtes.

Das IV. Capitel behandelt die Subjecte des Verordnungsrechtes (Staatsoberhaupt, Staatsbehörden, Selbstverwaltungskörper),

das V. Capitel den Inhalt der Verordnung, insbesondere der Strafverordnung,

das VI. Capitel den formalen Vorgang bei Erlassung der Verordnung (Verfassung, Mitwirkung dritter Factoren, Sanction und Kundmachung).

Im VII. Capitel wird alles auf die Wirksamkeit der Verordnung Bezügliche (Beginn, räumliches Geltungsgebiet, materielle Wirksamkeit),

im VIII. Capitel werden die Controlen des Verordnungsrechtes (directe und indirecte Ueberprüfung, Anfechtungsrecht der Partei, Ueberprüfung von Aufsichtswegen),

im IX. Capitel wird die Erlöschung (Cassirung und Aufhebung) der Verordnung erörtert.

Das Schlußcapitel (X) ist speciell der Behandlung einiger typischer Verordnungsform u des österreichischen Rechtes (Ausführungsverordnungen, Nothverordnungen, Ausnahmsverordnungen) gewidmet.

Es wäre gewiß verlockend, die Ergebnisse, zu welchen der Verfasser in allen von ihm behandelten Fragen gelangte, wenn auch nur in summarischester Kürze hier wiederzugeben. Wir sehen hievon aber ab — weniger aus Respect vor dem § 24, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197 (Urheber-Recht), als darum, weil wir nicht dazu beitragen wollen, den Leser davon abzuhalten, daß er dieses jedenfalls sehr instructive Buch selbst zur Hand nehme und gewiß mit Nutzen durchlese. Eine allgemeine Orientirung bietet doch schon die obige Inhaltsangabe.

Wir gedenken uns vielmehr darauf zu beschränken, im nachfolgenden einige, zumal wichtigere Partien herauszugreifen und den Eindruck wiederzugeben, welchen deren erste Lesung hervorgerufen hat, insbesondere auch manche Zweifel und Bedenken zum Ausdrucke zu bringen, welche sich hiebei aufgeworfen haben. Es sei hier beigefügt, daß in Ansehung einer nicht unerheblichen Zahl von Abschnitten und Unterabtheilungen gar kein Anlaß zu Einwendungen sich ergeben hat, weshalb diese einfach unbesprochen bleiben.

Zu Seite 37. Eine von Staatswegen unter Strafe gestellte, in Dienstesordnungen und dgl. enthaltene Anordnung wird wohl auch als Verordnung gelten müssen. Durch die Strafandrohung wird sie eben zur Aeußerung des Staatswillens. Die Anmerkung[2]) auf S. 39 ist deshalb wohl zu beengt.

Zu Seite 58 ff. Die Normalien, welche die rechtliche Stellung der Angestellten zum Gegenstande haben, haben mit der Verordnung das materielle Moment, subjective Rechte zu begründen, gemein, es könnte sich daher fragen, ob sie ungeachtet der obwaltenden formalen Verschiedenheiten nicht doch in das genus „Verordnungen" eingereiht werden sollten, statt in jenes der Normalien. Daraus würde sich eine Modification der Definition der Verordnung (gehörig kundgemacht) ergeben.

Den Ausführungen des Verf. (S. 72 ff.) in Betreff der Bedeutung des Gegensatzes zwischen Verordnung und Gesetz erst für die Zeit nach Einführung der Verfassung sind wir mit dem einzigen Vorbehalte beizupflichten in der Lage, daß dem Richter (gleichwie den entscheidenden Verwaltungsbehörden) deßungeachtet zustehen muß, die Giltigkeit einer Verordnung aus vorconstitutioneller Aera insoferne zu prüfen, als die Competenz zu ihrer Erlassung, sowie ihre Uebereinstimmung mit aus derselben Periode herrührenden, auf a. h. Anordnung beruhenden Normen in Frage kömmt. Das Moment der Kundmachung in Gesetzblättern allein enthebt nicht von diesfälligen Untersuchungen. Eine völlige Gleichstellung zwischen unzweifelhaft auf a. h. Entschließung basirenden und von den Behörden ohne solche erlassenen Normen — seien diese auch publicirt — dürfte sich sonach nicht behaupten lassen. Auch für die ältere Zeit gilt es, daß der damals uneingeschränkte a. h. Wille keine Kritik zuließ, wohl aber unter Umständen die bloße Anordnung der Behörde, wenngleich diese kraft allgemeiner oder specieller a. h. Ermächtigung zur Statuirung von Rechtsnormen befugt war. Richtig bleibt dabei allerdings der Satz (S. 78), daß für die vorconstitutionelle Zeit es Verordnungen im Sinne des Art. 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt nicht gegeben habe.

Indem der Verfasser die Verordnung inhaltlich dem Gesetze vollkommen gleichstellt (S. 77) und den Unterschied zwischen beiden nur in der Qualification der Form des Ausspruches erblickt (S. 79) und indem er dem Staatsoberhaupte (sowie den Verwaltungsbehörden) die Befugniß vindicirt, Rechtsnormen auf den durch formelles Gesetz noch nicht präoccupirten Gebieten zu schaffen, ohne hiezu durch jenes besonders legitimirt zu sein, stellt er sich in scharfen Widerstreit zu der, wie wir glauben, bedeutenden Majorität der größten Autoritäten der Staatsrechtswissenschaft, welche die hier einschlägige hochwichtige Verfassungsrechtsfrage in ausführlich historischen und juristisch weit ausgreifenden Discussionen mit großem Aufwande von Scharfsinn behandelt haben, indem er sich insbesondere Arndt (für Preußen) und, wie manche annehmen, auch Stein, Gneist, Sarwey anschließt, deren Ausführungen allerdings nicht ohne allen Vorbehalt in gleichem Sinne ausgelegt werden können. Die Hauptvertreter der gegentheiligen Meinung sind Laband, E. Meyer, G. Meyer, Seligmann, Jellinek.

Wir erachten uns nicht für competent genug, in diesem die Grundprincipien des Constitutionalismus berührenden Kampfe ein abschließendes Urtheil auszusprechen. Wir wollen nur in Erwägung ziehen, ob die Beweisführung des Verf., insoweit sie sich auf den Wortlaut unserer Verfassungsgesetze stützt, jeder Anfechtung entrückt sei. Nur soviel sei noch bemerkt, daß in der gedachten Controverse beiderseits aus Prämissen gefolgert zu werden pflegt, die von vornherein als selbstverständlich, als aus der Natur der Sache sich ergebend hingestellt werden, die aber mit einander in contradictorischem Gegensatze stehen. Daß dies sein Mißliches hat, bedarf kaum eines Beweises.

Betrachten wir den Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 145, nach Inhalt und Tendenz, so drängt sich die Ueberzeugung auf, daß er — wenn auch nur in äußersten Umrissen — das Verordnungsrecht seinem ganzen wesentlichen Umfange nach wie anerkannt, so auch umschrieben hat.

Darauf deutet schon der Titel des Gesetzes („über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt"), noch mehr aber der Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses über den aus der Initiative des letzteren hervorgegangenen Gesetzentwurf (abgedruckt in dem Werke: Die neue Gesetzgebung Oesterreichs, I. Band, Wien, Manz, 1868, S. 489), worin eine eingehende Darstellung der in der Regierungsgewalt inbegriffenen Befugnisse sich findet.

Unter diesen figurirt sub a das Verordnungsrecht, d. i. das Recht, durch Befehle und Verordnungen innerhalb der durch die Verfassung, die Gesetze und die allgemeine Rechtsordnung gegebenen Schranken das zu verwirklichen, was zur Förderung der physischen und geistigen Cultur und der wirthschaftlichen Verhältnisse ins Leben gerufen werden soll. Die Worte „innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung" besagen doch wohl nur, daß nicht blos das positive Gesetz, sondern die allgemeinen, im Staate praktisch als geltend angesehenen Rechtsideen (also z. B. auch Gewohnheitsrecht) in Betracht kommen. Angesichts dessen muß es bedenklich erscheinen, im Art. 11 nichts anderes zu erblicken, als die Namhaftmachung einer einzelnen Species von Verordnungen, nämlich der auf specieller Delegation beruhenden und der sogenannten Ausführungsverordnungen

und sich darauf zu berufen, daß der Wortlaut nicht dahin gehe, die Behörden können nur die dort bezeichneten Verordnungen erlassen und keine anderen. Das käme darauf hinaus, der Gesetzgeber habe sich ungeachtet er doch die einzelnen Machtbefugnisse der von ihm behandelten staatlichen Factoren erschöpfend umschreiben wollte und wohl auch mußte, damit begnügt, nur eine einzelne derselben und noch dazu die in ihrer Tragweite minderwichtige namhaft zu machen, die viel bedeutsamere, weil mit der Gesetzgebung concurrirende, aber übergegangen. Man müßte den Artikel dann dahin auslegen: Die Behörden sind befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen, sie können dies aber auch nicht auf Grund von Gesetzen, so daß die Gesetzesbestimmung eigentlich gar keinen dispositiven Inhalt hätte.

Das Herrenhaus hat, wie auch der Verfasser ausführt, die von dem Entwurfe des Abgeordnetenhauses abweichende Fassung des Gesetzes veranlaßt, in der Absicht, das so wichtige Verordnungsrecht der Organe der Executivgewalt nicht blos wie dort als Voraussetzung erscheinen zu lassen, sondern zur unmittelbaren Anerkennung zu bringen. Ihm war es sonach gewiß nicht darum zu thun, nur Eine Seite dieses Rechtes hervorzuheben. Es ist allerdings schon dem citirten Gesetze nachgesagt worden, daß es in sonstigen Beziehungen — speciell in Betreff der Befugnisse des Monarchen — unvollständig sei. (Tezner, Handbuch, S. 38.) Daraus folgt aber noch nicht, daß das Gesetz auch in anderen Punkten lückenhaft sei. Auch ist es doch wohl zulässig, anzunehmen, das Gesetz habe von diesen Befugnissen nur die für die Verfassung (im Innern) allerwichtigsten Attribute der k. Gewalt hervorheben wollen, zumal ja auch in den gleichzeitig erlassenen Staatsgrundgesetzen einige derselben aufgeführt sind. In Art. 11 dagegen wollte gerade das Verhältniß der Verordnungsgewalt zur Gesetzgebung scharf umgrenzt werden, und es wäre dieser Zweck vereitelt, wenn darin nur ein beschränkter Theil dieser Gewalt Aufnahme gefunden hätte.

Der citirte Bericht des Verfassungsausschusses weist noch an anderer Stelle ausdrücklich darauf hin, daß die Vollzugsgewalt „innerhalb des Rahmens der Gesetze auch selbständige Beschlüsse zu fassen berechtigt sei", sowie auf die nothwendige Harmonie der Verordnungen mit den Gesetzen des Staates.

Richtig ist, daß an mehreren Stellen der Staatsgrundgesetze auf die Nothwendigkeit der Regelung im Gesetzeswege mitunter auf besondere zu erlassende Detailgesetze verwiesen wird. Daraus aber auf eine in anderen Belangen zu Recht bestehende Freiheit der Verwaltung in der Rechtsetzung zu concludiren, scheint doch nicht angängig, da es sehr wohl als Absicht des Gesetzgebers angenommen werden kann, in speciellen Richtungen noch ausdrücklich das Eingreifen der Verordnungsgewalt auszuschließen, besonders wo Zweifel möglich wären. Zum Theile bedeutet jene Verweisung übrigens wirklich nichts anderes, als daß der Gesetzgeber zwar selbst, aber nur noch nicht derzeit regeln wolle.

Nach wörtlicher Auslegung besagt der Beisatz „auf Grund der Gesetze", daß Verordnungen ein Gesetz zur Grundlage, zum Ausgangspunkte haben sollen, daß sie sich „im Rahmen" eines solchen bewegen müssen. Billigt man diese Auslegung, so kann selbstverständlich von einem durch die Verfassung unberührt gebliebenen Rechte aus früherer Zeit nicht die Rede sein, vielmehr erschiene ein derartiges Recht als direct beseitigt.

Von den S. 101 beispielsweise aufgeführten selbständigen Verordnungen lassen sich eine größere Anzahl auf die den oberen Behörden sogar im Gesetze vom 21. December 1867, Nr. 145, selbst zugestandene Ueberordnung (Dienstgewalt) beziehungsweise Berechtigung zur Herstellung einer zweckentsprechenden Ordnung des Dienstes zurückführen (so jene über die Qualification zu öffentlichen Diensten), sowie auf das vom Verf. (S. 88, 89) doch wohl unterschätzte Leitungs- und Oberaufsichtsrecht, welches manche Gesetze den Centralstellen über gewisse Institutionen einräumen. Die Verordnungen vom 29. Juli 1870, Nr. 94 R. G. Bl., und vom 11. Mai 1877, Nr. 31 R. G. Bl., dürften doch wohl nur unter den Gesichtspunkt von Mittheilungen über das Verhalten des Staates in gewissen völkerrechtlichen Fragen fallen.

Die sogenannten Ministerial-Wirkungskreise müssen allerdings außer Betracht bleiben, da sie nicht gesetzlich publicirt sind. Dagegen ist der Wirkungskreis der Statthaltereien und vieler anderer Behörden gleich Gesetzen kundgemacht und aus denselben wird für manche anscheinend selbständige Verordnung eine gesetzliche Grundlage gefunden werden. Es will übrigens durchaus nicht verkannt werden, daß manche unserer Verordnungen factisch ganz neues Recht in sich schließen und daher in ihrer Rechtswirksamkeit anfechtbar sind.

Principiell kann die Beschränkung des Art. 11 l. c. vielleicht vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte als zu weitgehend angesehen werden, eine eigentliche Gefährdung des Staatswohles erwächst aber doch kaum aus selber, wenn in Betracht gezogen wird, daß § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141, der Regierung die Möglichkeit bietet, den Anforderungen der Dringlichkeit durch interimistische Verordnungen selbst auf ausdrücklich der Gesetzgebung überwiesenen Gebieten gerecht zu werden. Anomale factische Zustände — wie Lähmung der gesetzgeberischen Thätigkeit — dürfen selbstverständlich die Lösung von Rechtsfragen nicht beeinflussen, das Gesetz kann mit ihnen nur bis zu einer gewissen Grenze im vorhinein rechnen.

Als unsere Verfassung votirt wurde, herrschte — ob mit Recht ist hier nicht zu erörtern — ein gewisses Mißtrauen gegen die Executive, dagegen große Zuversicht in die zu erwartende Thätigkeit der Legislative. Man darf füglich behaupten, daß man sich in letzterer Beziehung manchen Illusionen hingab, die im weiteren Verfolge anderen auf Erfahrung gegründeten Anschauungen Platz machten.

Analoge Zweifel wie rücksichtlich des eigenen Verordnungsrechtes werfen sich auf bezüglich der Auslegung des Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt (S. 118 ff.). Auch hier kann gesagt werden, nach der Auslegung des Verf. enthalte der Artikel eine Unrichtigkeit oder doch nur theilweise Wahrheit, er fasse nicht einen Imperativ in sich, sondern erwähne nur eine Thatsache. Das zur näheren Begründung Angeführte ließe sich auch von Art. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt behaupten: „alle Gerichtsbarkeit wird im Namen des Kaisers ausgeübt." Das behindere nicht, daß der Kaiser in höchsteigener Person richte, was doch wohl niemand behaupten wird. Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt läßt sich, als Imperativ genommen, sogar als eine im Interesse der Krone getroffene Anordnung erkennen. Das unverantwortliche Staatsoberhaupt sollte nicht in die Lage kommen, daß seine Verordnungen der richterlichen Prüfung unterzogen werden, denn wenn auch selbstverständlich die hieraus erwachsende Verantwortlichkeit nur den contrasignirenden Minister trifft, so hätte eine etwaige Annullirung der Verordnung doch eine gewisse Spitze gegen den eigentlichen Urheber der Verordnung. Daß aber factisch Art. 2 eine Einflußnahme der Krone auf die Ausübung des Verordnungsrechtes durch die Behörden nicht ausschließt, hat Verfasser selbst auf S. 122, Anm. 1, erwiesen. Freilich tritt dieser Einfluß nicht nach außen hervor. Zuzugeben ist, daß der Reichsrath in dem Gesetz vom 20. Jänner 1875, R. G. Bl. Nr. 12, der Ansicht des Verf. implicite beigepflichtet hat (S. 119), und daß die Behörden in ihren Verordnungen ab und zu sich auf die a. h. Willensmeinung berufen (S. 125, Anm. 1).

Es möge hier eingeschaltet werden, daß die a. h. Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ministerien, deren der Verfasser an letztangeführter Stelle gedenkt, einer Revision mit Rücksicht auf die durch die Verfassung wesentlich geänderte Rechtslage sehr bedürftig erschienen.

Mit großer Gründlichkeit ist der Abschnitt über das Verordnungsrecht der Gemeinde, der auf ihr beruhenden oder ihr analogen kleineren und größeren öffentlich rechtlichen Verbände gearbeitet. Hier wie anderwärts nimmt der Verf. Veranlassung zu manchen Excursen auf naheliegende Gebiete des Verwaltungsrechtes. Zu dem S. 173, Anm. 1 berufenen Beispiele des Synodal-Statuts der gr.-or. Kirche ist zu bemerken, daß dieses Statut nicht publicirt ist, also ungeachtet der k. Genehmigung nur innerkirchliche Bedeutung haben dürfte.

Anläßlich der Besprechung der Verordnungen der Landesvertretungen hebt Verfasser (S. 176) den wichtigen Unterschied zwischen der legislatorischen und administrativen Thätigkeit der Landtage hervor. Bedenken erregt aber der S. 177 vorkommende Satz, es sei an sich denkbar, daß der Landtag einen a. h. nicht sanctionirten Gesetzentwurf als Verordnung beschließe, insoweit damit gemeint sein sollte, daß dies auch mit Rechtswirksamkeit geschehen könne. Denn wenn auch die Nichtsanction formell nicht einem Gesetze gleichgehalten werden kann, so ist sie doch eine dem Landtage bekannte Willenserklärung des eigentlichen Inhabers der gesetzgebenden Gewalt, daß ihm die bezügliche Rechtssetzung nicht genehm sei, und bildet deshalb eine Schranke auch für die Verwirklichung auch im Verordnungswege.

Von großem Interesse und schlüssig begründet ist die These (S. 179), daß auch der Landtag in seiner Verordnungs-Thätigkeit an die Beobachtung der bestehenden Gesetze gebunden sei und in dieser Beziehung der richterlichen Controle unterliegt. Mit Recht wird weiter (S. 184) gelehrt, daß den Landesausschüssen keine Befugniß zur Erlassung

von Ausführungsverordnungen — von speciellen Delegationen abgesehen — zukomme.

Als Austrags-Instanz für Competenz-Conflicte in Betreff der Ausübung des Verordnungsrechtes zwischen Staats- und autonomen Organen das Reichsgericht zu erklären (S. 195), dürfte durch die Erwägung ausgeschlossen erscheinen, daß dieses Tribunal nach Art. 2 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, bezw. dem Gesetze vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44 nur über die Frage endgiltig zu beschließen hat, ob die Landesvertretung oder die Regierung in einer administrativen Angelegenheit, somit doch nur in Fällen der Regelung „concreter Thatbestände“ zu entscheiden habe. Eine Lösung jener Art von Conflicten wird nur dadurch herbeigeführt werden können, daß über den Rechtsbestand der beiderseitigen Verordnungen in acuten Fällen implicite erkannt wird.

Gewiß erschiene aber die Schaffung einer präcisen Norm über die abstracte Lösung solcher Competenz-Conflicte sehr nothwendig, und es wäre hiefür das Reichsgericht die geeignetste Instanz.

Zu Capitel IV, Punkt VI (Subdelegation des Verordnungsrechtes S. 196 ff.) sei nur vorsichtsweise bemerkt, daß die Subdelegation an eine andere Behörde nur für das dieser unterstehende Gebiet wirksam wird erfolgen können. (S. 204 übrigens vom Verf. angedeutet.)

Große Sorgfalt in der Behandlung weist der Abschnitt über die Strafverordnung (S. 204) auf, welcher, zumal was die Nachweise für die Schranken dieses Verordnungsrechtes anbelangt, besondere Beachtung verdient; sehr zutreffend halten wir weiter die Ausführung auf S. 232 ff., wonach die Anschauung widerlegt wird, als sei die k. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 (§ 7), eine allgemeine Blanquetstrafbestimmung, dieselbe vielmehr als Executions-Norm charakterisirt wird unter Kennzeichnung der aus diesem Unterschiede sich ergebenden Consequenzen.

Auf S. 247 ff. wird — im Capitel: Mitwirkung gewisser Factoren bei Feststellung des Verordnungsinhaltes — die Frage, ob gegen Verweigerung der decisiven Mitwirkung, bezw. Ablehnung der Zustimmung da, wo selbe gesetzlich nur unter gewissen Voraussetzungen verweigert werden kann, ein Rechtsmittel, eventuell der Anruf des Verwaltungsgerichtshofes möglich sei, bejaht für jene Fälle, in welchen die Verordnungsbefugniß als subjectives Recht anerkannt ist. Ungeachtet Verf. sich diesbezüglich auf mannigfache Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu stützen in der Lage ist, ergibt sich doch hingegen das Bedenken, daß es kaum angeht, die Versagung der Mitwirkung bei der Zustandebringung einer Verordnung seitens einer Behörde als eine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 35 ex 1876, und der eigenen Ausführung des Verf. auf S. 18 zu behandeln. Die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof dürfte sonach ausgeschlossen sein. Daneben bleibt es gewiß sehr richtig, wenn der Verf. auf S. 249 ein solches Beschwerderecht selbst dann perhorrescirt, wenn es sich um eine Staatsbehörde im Verhältnisse zu einem anderen staatlichen Organe handelt, und dies damit motivirt, daß in diesem Verhältnisse von subjectiven Rechten nicht die Rede sein könne.

Aus dem vorangedeuteten Grunde halten wir ein selbständiges Rechtsmittel gegen die Uebergehung eines zur Mitwirkung berufenen Factors (S. 253) für ausgeschlossen.

Zu S. 269: daß das Gesetz vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, der „selbständigen Verordnungen“ nicht erwähnt, kann immerhin als ein unterstützendes Moment für die engere Auslegung des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt gelten. Es wäre auffällig, daß diese letzteren übergangen worden wären.

Im Abschnitte III (Publication landesbehördlicher Verordnungen S. 270 ff.) hätte es sich vielleicht empfohlen, näher auf die Kundmachungssprache einzugehen, insbesondere auch rücksichtlich der S. 276 nicht erwähnten gemischtsprachigen Länder (Steiermark, Tirol, Dalmatien, Küstenland, Mähren, Schlesien).

Zu S. 283: die individuelle Verständigung von einer Verordnung kann unter der daselbst erwähnten Voraussetzung die öffentliche Kundmachung ersetzen, ist eine solche aber nicht.

Auf S. 325 in dem Abschnitte über die indirecte Ueberprüfung der Verordnungen durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden schildert der Verf., ohne zu einer bestimmten Lösung zu gelangen, die Situation einer untergeordneten Behörde in Absicht auf die Prüfung der Verordnungen ihr vorgesetzter Behörden auf ihre Gesetzmäßigkeit. Er erkennt hier den Fall der Collision von Pflichten als gegeben, nämlich der Pflicht zur gesetzmäßigen Geschäftsführung und der Pflicht zum dienstlichen Gehorsam. Wir sind der unmaßgeblichen Ansicht, daß in derlei Fällen die Unterbehörde — wenigstens pro interno — die obere Behörde um Bekanntgabe ihrer Meinung über die rege gewordenen Defecte anzugehen hätte und, wenn sie sich dieser Meinung unterwirft, jeder Verantwortung entgeht. Durch diesen Vorgang wird es der Oberbehörde auch ermöglicht, die Verordnung eventuell selbst zu cassiren.

Zur S. 327 (Prüfung von amtswegen oder nur über Verlangen der Partei) wird sich eine Unterscheidung unter den Nichtigkeitsgründen kaum entbehren lassen. Eine incompetent erlassene Verordnung z. B. wird unter allen Umständen nicht zu berücksichtigen sein.

Scharfsinnig ist auf S. 339 die als Ausnahme von dem Grundsatze der Unzulässigkeit der directen Anfechtung einer Verordnung seitens Einzelner construirte Anfechtbarkeit der Umlagenverordnungen der Gemeinden unter Berufung auf die ausdrücklichen diesfälligen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnungen nach allen Seiten hin erörtert. Wir können nun allerdings nicht verhehlen, daß eine „Umlage-Verordnung“ insbesondere dann, wenn sie den Zweck verfolgt, für ein concretes Bedürfniß die Bedeckung zu schaffen, vielleicht überhaupt nicht unter den Begriff „Verordnung“ zu subsumiren sei, sondern unter jenen der Entscheidung oder wohl richtiger Verfügung, weil ihr dann der Charakter einer abstracten Regelung mangelt. Denn es ist nicht nur denkbar, sondern auch praktisch möglich, daß derlei Gemeindebeschlüsse ohne weiteres vermittelndes Erkenntniß (Zahlungsauftrag &c.) unmittelbar eine Verpflichtung des Einzelnen statuiren, oder, wenn sie selbst eines solchen Zwischengliedes noch bedürfen, doch — vorbehaltlich nur rein ziffermäßiger oder sonstiger Feststellungen über factische Momente bereits eine unmittelbare Steuerverpflichtung für jeden Einzelnen begründen.

Die vom Verfasser selbst als Abweichungen von der Regel charakterisirten Consequenzen der Anfechtung durch den Einzelnen (Wirkung gegenüber dritten, welche an der Anfechtung sich nicht betheiligten u. a.) würden sich auch unter dieser Annahme durch das Wesen der Umlageverfügung rechtfertigen lassen, welche zwar auch die Sphäre des Einzelnen trifft, aber zugleich die aller anderen Gemeindeangehörigen, so daß die Interessen aller untrennbar erscheinen. Bei solcher Construction wäre nicht zu bezweifeln, daß auch Umlageverordnungen der Bezirks- und Landesvertretungen der Berufung unterliegen (S. 353). Wir haben mit dieser Bemerkung auf eine viel frühere Aufstellung des Verf. (S. 160 ff.) zurückgegriffen.

Obzwar das Capitel „Nothverordnungen“ (S. 384) von solcher Actualität ist, daß eine bestimmte Meinungsäußerung hierüber der Gefahr des Vorwurfes ausgesetzt ist, sie sei auf andere als rein juristische Gründe zurückzuführen, so kann doch der Zweifel nicht unterdrückt werden, ob denn in der That der Wortlaut des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, dazu nöthige, die Zulässigkeit der Erlassung einer Nothverordnung dann zu negiren, wenn die dringende Nothwendigkeit der Regelung schon zur Zeit der Tagung des Reichsrathes vorhanden war. Dies wäre unseres unmaßgeblichen Erachtens doch nur dann geboten, wenn das Gesetz etwa lauten würde: Wenn die dringende Nothwendigkeit . . . . erst zu einer Zeit sich herausstellt. Das Wort „herausstellt“ darf kaum mit jenem „entsteht“ identificirt werden, es kann die Stelle gewiß ohne Zwang dahin verstanden werden, daß eben das Staatswohl zur Zeit der Pause die Regelung erheischt, und dies kann gewiß auch dann der Fall sein, wenn schon früher ein solches Bedürfniß bestanden hat. Die naheliegende Einwendung, daß die Regierung bei solcher Auslegung Mißbrauch mit der Vertagung (&c.) üben kann, ist an sich von keiner Bedeutung, weil diese Möglichkeit die Interpretation nicht oder doch nur neben anderen Gründen beeinflussen darf. Das Gesetz stellt zwei Zeitperioden nebeneinander; was in der einen nothwendig erschien, kann auch in der anderen nothwendig erscheinen oder sich als nothwendig herausstellen. Die beiden Perioden müssen ganz selbständig behandelt und dürfen nicht als ineinanderfließend behandelt werden. Um einem möglichen Mißbrauche zu begegnen, würde mit der auf S. 390 ff. vertretenen Auffassung die Anwendung des Nothverordnungs-Rechtes auch dann unmöglich gemacht, wenn die Vertagung (&c.) allseits unbestritten eine durch andere als politische Gründe gerechtfertigte war. Man setze den Fall, dieselbe sei aus dem Grunde erfolgt, weil Krieg oder Epidemien eingetreten sind, oder auf Wunsch der legislativen Körper selbst. Soll damit der Regierung die Möglichkeit entzogen sein, noch schwebende, dringende Fragen provisorisch zu regeln?

Mit vorstehenden, durchaus nicht Unfehlbarkeit in Anspruch nehmenden Bemerkungen glauben wir unsere Besprechung abschließen zu sollen, können aber nicht umhin, nochmals die geehrten Leser einzuladen, das Object derselben ihrem Bücherbestande einzuverleiben, soferne sie, wie zu hoffen ist, sich nicht darauf beschränken, hiebei die bei uns so sehr präponderirenden Sammelwerke allein zu berücksichtigen.

Dem Verf. endlich rufen wir einen aufrichtigen Glückwunsch zu, mit dem Ausdrucke der bestimmten Erwartung, daß die Wissenschaft des österr. Verwaltungsrechtes durch ihn noch anderweitige Bereicherung erfahren werde. Sp.

Mittheilungen aus der Praxis.

Störung im Besitze eines Durchgangsrechtes durch ein Privat-Grundstück infolge einer von der Gemeinde aus straßenpolizeilichen Gründen vorgenommenen Umgestaltung eines Weges. In einem solchen Falle sind zur Entscheidung über die bedrohten Interessen des Servitutsberechtigten die autonomen Behörden competent.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 23. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den Antrag des Marcus Pavičić, qdm. Michael, aus Verbagno (Insel Lesina) auf Entscheidung eines verneinenden Competenz-Conflictes zwischen Gerichts- und autonomen Verwaltungs-Behörden zu Recht erkannt: Zur Entscheidung über die Besitzstörungsklage des Marcus Pavičić wider die Gemeinde Verbosca, Jacob Fredotović und Johann Matković de praes. 31. August 1895, Z. 3495, sind die autonomen Verwaltungsbehörden competent.

Gründe: Marcus Pavičić befand sich als Eigenthümer des Gartens Terr.-Nr. 3045 in Verbagno seit mehr als 30 Jahren im Besitze des Rechtes, zu Fuß und mit Thieren den Hofraum des Hauses Nr. 75/2 zu durchschreiten, welches Durchgangsrecht von dem Eigenthümer Johann Cubretović, qdm. Josef, anerkannt worden war. Pavičić gelangte zu seinem eigenen Garten, indem er von dem Wege Klepalo in den Hofraum Cubretović durch eine offene Thüre trat. Mit Decret vom 19. August 1895 theilte ihm die Gemeinde-Verwaltung Verbosca mit, daß der Gemeinderath die Umgestaltung der Localität Klepalo beschlossen habe, mit dem Bemerken, daß man bei der Eingangsthür zu dem Garten (recte dem Hofraume) zwei Stufen anbringen könnte. Am 17. August 1895 wurde auch thatsächlich von Jacob Fredotović, qdm. Mathias und Johann Matković, qdm. Nicolaus, die Straße Klepalo im Auftrage der Gemeinde um 96 Cm. derart erhöht, daß der Eingang in den Hofraum unmöglich gemacht und Pavičić in der Ausübung seines Servitutsrechtes gestört wurde. Pavičić brachte hierauf am 31. August 1895 den Recurs gegen den Beschluß des Gemeinderathes an den Landesausschuß und zugleich die Besitzstörungsklage bei dem Bezirksgerichte von Cittàvecchia ein. Demungeachtet liefen die zwei Obgenannten im Auftrage der Gemeinde vor jener Thür eine Mauer in der Höhe von etwa einem halben Meter in abschließender Weise aufführen. Pavičić überreichte nunmehr die Klage de praes. 18. October 1895, Nr. 4325, bei Gericht und den Recurs an den Landesausschuß. Das Bezirksgericht wies die Klage mit den Decreten vom 20. October 1896, Nr. 5068 und 5069, wegen Incompetenz ab, das Appellgericht aber hob diese Decrete auf, da es den Zeugenbeweis über den Besitz für maßgebend hielt. Nach durchgeführtem Zeugenbeweis gab das Bezirksgericht der ersten Klage mit Decret vom 10. Mai 1897, Nr. 1923, statt, wies aber die zweite mit Decret vom gleichen Datum Nr. 1924 ab, weil es annahm, daß der Kläger den Besitz durch die erste Störung verloren habe. Das Appellgericht hingegen wies auch die erste Klage mit Decret vom 28. Juli 1897, Nr. 4311, wegen Incompetenz ab und bestätigte mit dem Decrete vom 29. Juli 1897, Nr. 4310, das erstrichterliche Decret. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Appellentscheidungen mit den Decreten vom 18. November 1897, Nr. 13.755 und 13.754, indem er im ersteren betonte, daß es sich um eine Angelegenheit der Competenz der Verwaltungsbehörden handle. Mit Decret vom 11. Februar 1898, Nr. 2379, theilte die Communalverwaltung von Verbosca dem Pavičić die Entscheidung des dalmatinischen Landesausschusses vom 16. December 1895 mit, welcher unter Zurückweisung des ersten Recurses sich für incompetent zur Entscheidung der Angelegenheit erklärte. Der Antragsteller sieht hiemit einen verneinenden Competenz-Conflict als gegeben an und bittet, das Reichsgericht möge erkennen, ob in der Frage die Civilgerichte oder der dalmatinische Landesausschuß competent seien.

Der verneinende Competenz-Conflict liegt in der That vor; denn der Oberste Gerichtshof hat mit dem Decrete vom 18. November 1897, Z. 13.755, den ordentlichen Revisionsrecurs des Klägers abgewiesen und die oberlandesgerichtliche Entscheidung, womit die Incompetenz der Gerichte ausgesprochen wurde, bestätigt, weil es sich nur darum handelt, ob die belangte Gemeinde, beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung den Kläger in seinem angeblichen Besitze der Servitut des Durchganges gestört habe, weil die Gemeinde diese Verfügung in Ausübung der Bau- und Straßen-Polizei getroffen hat, und weil die Frage, ob die Gemeinde befugt war, diese Verfügung zu treffen, nur die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu entscheiden vermögen.

Das k. k. Reichsgericht findet, daß in der That die autonomen Verwaltungsbehörden competent sind, über diese Angelegenheit zu entscheiden.

Denn es handelt sich um eine Verfügung mit einer öffentlichen, beziehungsweise Gemeinde-Straße, welche auf einem dem Antragsteller intimirten Beschlusse der Gemeindevertretung beruht.

Derartige Verfügungen fallen in den Rahmen der Straßen-Polizei, somit in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde, wider welche der Schutz nur im Instanzenzuge vor den autonomen Behörden zu suchen ist, wie denn auch die durch die fragliche Verfügung bedrohten Interessen des Antragstellers in dem von den autonomen Behörden zu pflegenden Verfahren zur Geltung zu bringen sind.

Dieses gilt übrigens nur, soweit es sich um die erste Klage handelt; denn bezüglich der zweiten Klage liegt kein Competenz-Conflict vor, da diese Klage von den Gerichten in allen drei Instanzen nicht wegen Unzuständigkeit, sondern aus meritorischen Gründen abgewiesen worden ist.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 23. April 1898, Z. 108.)

Für das Ausmaß des Seelsorger-Ruhegehaltes kommt es nicht darauf an, ob einem bestimmten Seelsorger eine Congrua in einem bestimmten Ausmaße bewilligt wurde, sondern welcher Congruabetrag für die betreffende Seelsorgestation „systemisirt" ist.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 21. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Don Peter Vecchiardo, pens. Seelsorgers von Ljuba, gegen die k. k. Regierung, durch Dr. Wladimir Pappafava, und das darin gestellte Begehren, dem Kläger gebühre vom 24. April 1897 an ein Ruhegehalt von jährlichen 400 fl., und die k. k. österr. Regierung (das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht) sei daher schuldig, binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung a) dem Kläger vom 24. April 1897 an den Ruhegehalt von jährlichen 400 fl. gegen Abrechnung der seitens des Klägers auf Grund der gegenwärtigen Berechnung seines Ruhegehaltes aus dem Religionsfonde eventuell bezogenen Beträge anzuweisen, sowie ihm b) die Proceßkosten und die Verzugszinsen zu bezahlen, zu Recht erkannt: Das in der Klage gestellte Begehren wird abgewiesen.

Gründe: Mit Decret der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 21. April 1897, Z. 8586, wurde der Kläger mit einem Ruhegehalt von jährlich 275 fl. in den Ruhestand versetzt. Das Recursbegehren um Anweisung des Ruhegehaltes eines selbständigen Seelsorgers wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juni 1897, Z. 15.218, abgewiesen. Der Kläger hat laut Certificat des erzbischöflichen Ordinariates Zara vom 1. März 1893, Z. 539, die Seelsorge in Ljuba selbständig ausgeübt und auch zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. August 1893, Z. 18.707, die Dotations-Ergänzung als selbständiger Seelsorger genossen. Er führt ferners an, daß die Seelsorgestation von Ljuba von Seite des Staates und von Seite der kirchlichen Behörden als eine selbstständige Seelsorgestation systemisirt worden sei, daß zufolge Anerkennung durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Congrua des Klägers in der Seelsorgestation von Ljuba 500 fl. zu betragen hatte, und daß die Bestimmungen des Organisations-Decretes vom 26. Juni 1849, Z. 8440, nicht als Normen erachtet werden können, welche geeignet wären, als Direction zur Feststellung des juridisch-administrativen Charakters der Seelsorgestation von Ljuba zu dienen. Der Kläger stellt sonach die Bitte, das Reichsgericht wolle erkennen, es gebühre ihm als pensionirten selbständigen Seelsorger, zuletzt in der selbständigen Seelsorgestation von Ljuba, vom 24. April 1897 an ein Ruhegehalt von jährlichen 400 fl. ö. W.; die k. k. österr. Regierung (das Ministerium für Cultus und Unterricht) sei daher schuldig, binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung a) dem Kläger vom 24. April 1897 an den Ruhegehalt von jährlichen 400 fl. gegen Abrechnung der seitens des Klägers

auf Grund der gegenwärtigen ungesetzlichen Berechnung seines Ruhegehaltes aus dem Religionsfonde eventuell bezogenen Beträge anzuweisen; sowie ihm b) die Proceßkosten und Verzugszinsen von den ihm vorenthaltenen Beträgen seit den betreffenden Verfallsterminen zu bezahlen.

Dieses Begehren ist gesetzlich nicht begründet.

Nach § 6 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, erhalten ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordene Seelsorger einen Ruhegehalt, der nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Schema II zu bemessen ist. Aus diesem Schema II folgt, daß der Ruhegehalt eines Seelsorgers nach der Höhe der für die letzte Seelsorgestation systemisirten Congrua zu bemessen ist. Aus diesem Schema ist zu entnehmen, daß der für einen selbständigen Seelsorger zu bemessende Ruhegehalt nur dann von einem Geistlichen in Anspruch genommen werden kann, wenn für die von ihm zuletzt innegehabte Seelsorgestation die Congrua eines selbständigen Seelsorgers systemisirt war.

In der Klage wird zwar behauptet, daß die Seelsorgestation von Ljuba von Seite des Staates und von Seite der kirchlichen Behörden als eine selbständige Seelsorgestation systemisirt sei; allein diese Behauptung ist, soweit sie den Staat betrifft, nur ganz allgemein und ohne jeden Beweis hingestellt, und die Behauptung, daß die Congrua des Klägers in der Seelsorgestation von Ljuba 500 fl. zu betragen hatte, ist bedeutungslos, weil es nicht darauf ankommt, ob einem bestimmten Seelsorger eine Congrua im bestimmten Ausmaße bewilligt wurde, sondern welcher Congruabetrag in der betreffenden Seelsorgestation systemisirt ist.

Es muß demnach das Klagebegehren abgewiesen werden.

Ueber den Ersatz der Proceßkosten wird kein Erkenntniß gefällt, weil das obsiegende Ministerium einen solchen nicht angesprochen hat.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 21. April 1898, Z. 101.)

Notiz.

(Ueber die Verwaltungszustände in Griechenland) schreibt man der „Köln. Ztg.“: Der Bürgermeister von Aegion hat bei dem Festmahl zu Ehren des Königs den Muth gefunden, dem Staatsoberhaupte die Augen zu öffnen über die verrotteten Zustände der Communalverwaltung. Er hat nach dem Berichte des Blattes „Asty“ dem Könige gesagt, daß er infolge der rücksichtslosen Herrschaft der regierenden Partei außer Stande sei, Verbesserungen einzuführen. Alle Bürgermeister wären machtlos gegenüber den Wünschen des Abgeordneten und des Nomarchen oder Bezirkspräsidenten, der als Vertrauensmann der Regierung wieder nur eine Creatur des Abgeordneten sei. Das Blatt vervollständigt die Angaben des Bürgermeisters mit lobenswerther Offenheit. Danach muß der Bürgermeistercandidat sich vor seiner Wahl verpflichten, dem Abgeordneten in allen Dingen zu Willen zu sein, im besonderen die Communalämter nur mit von ihm bezeichneten Leuten zu besetzen, auch wenn diese vollständig ungeeignet, ja selbst moralisch verkommen sind (man erinnere sich nur des Falles Karditzis). Er muß zu allen Verdingungen und Leistungen von ihm eine Liste der zu berücksichtigenden Leute einfordern, die sich natürlich ausschließlich aus Parteianhängern recrutiren. Die Rücksicht auf die Gemeindecasse spielt dabei gar keine Rolle, denn die gewissenlosen Parteigänger streben nur nach eigener Bereicherung, so daß die meisten Gemeinden ebenso bankerott sind wie der Staat. Wehe dem Bürgermeister, der sich dagegen auflehnt! Er ist sicher, nach Ablauf seiner vierjährigen Amtszeit seine Stelle zu verlieren. Die Rücksicht auf diese Gefahr macht ihn daher zum gefügigen, gewissenlosen Werkzeug der Machthaber, und es dürfte unter den etwa 450 Bürgermeistern von Griechenland nur wenige geben, die eine gleiche Sprache zu führen wagen wie der von Aegion. Mit Genugthuung verzeichnet das Blatt, daß die Enthüllungen dieses Mannes einen tiefen Eindruck auf den König gemacht haben, und hofft, daß dieser bei den weiteren Reisen, die er in seinem Lande aus diesem Anlaß zu machen beabsichtigt, sich immer mehr von der Nothwendigkeit einer gründlichen Erneuerung der Verhältnisse überzeugen werde, für die die gegenwärtige Lage so günstig wie möglich sei. Es knüpft daran aber zugleich — und mit vollem Recht — den Mahnruf an Presse, Volk und Regierung, den König bei diesem Verjüngungswerke mannhaft zu unterstützen; die Presse, indem sie die Schäden der Parteiwirthschaft rücksichtslos aufdeckt; das Volk, indem es Männer in die Kammer schickt, die imstande und willens sind, dem Lande zu helfen; endlich die Regierung, indem sie auf die Verfolgung persönlicher Interessen verzichtet, das Volk durch eine gute Schulbildung zur Mündigkeit führt und sich selbst im Lande umsieht, um die Uebelstände aus eigener Anschauung kennen und ausrotten zu lernen.

Personalien.

Se. Majestät haben den Hofrath der n. ö. Statthalterei Alfred Ritter v. Bernd zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath Dr. Hermann Freiherrn v. Pillersdorff zum Hofrathe extra statum bei der Statthalterei in Mähren ernannt.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Ministerium des Innern Ernst Salomon zum Statthaltereirathe der mährischen Statthalterei ernannt und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe der Finanzprocuratur in Prag Dr. Fz. Meisel das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Consul Marcell Cseh v. Szent-Kátolna in Rustschuk zum Generalconsul II. Classe ernannt, sowie die Berufung des Consuls Emil Edlen v. Hirsch zur Leitung des Consulates in Singapore und des Consuls Stefan Lippert v. Granberg zur Leitung des Consulates in Philippopel genehmigt.

Se. Majestät haben den Viceconsuln Felix Maryański in Constantinopel und Hector di Rosa in Nisch das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Graz Joh. Glauby taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem im k. u. k. Ministerium des Aeußern in Verwendung stehenden Titular-Hof- und Ministerialsecretär Richard Prantner zum Hof- und Ministerialsecretär extra statum ernannt.

Se. Majestät haben den G. Roy zum unbesoldeten Consul in Nantes und den Honoré Saissy zum unbesoldeten Viceconsul in Cannes ernannt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat den Official Fz. Karl Zamarsky zum Hilfsämter-Directionsadjuncten in der IX. Rangsclasse, den Kanzlisten Karl Bartelmus zum Official in der X. Rangsclasse und den Vice-Seconde-Wachtmeister der k. u. k. Trabanten-Leibgarde Wenzel Fliček zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Heinr. Ritter v. Mikuli zum Landesregierungssecretär in der Bukowina ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Adjuncten Karl Mehringer zum Inspector und den Rechnungsofficial Eduard Prohaska zum Adjuncten im Departement für Arbeiter-Versicherung ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerial-Concipisten Dr. Karl Rudolf Hirschler, Dr. Karl Pollák, sowie den Steuerinspector Dr. Rudolf Sieghart zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Cassier der Finanz-Landescasse in Brünn Raimund Sluka zum Controlor ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzleiofficial bei der Finanzprocuraturs-Expositur in Krakau Stanisl. Baziński zum Hilfsämter-Directionsadjuncten extra statum ernannt.

Der Finanzminister hat die Hauptsteueramts-Controlore Karl Moschner und Richard Murgel zu Hauptsteuer-Einnehmern, ferner den Steuereinnehmer Joh. Skuschek und den Steueramts-Official Valentin Aschmann zu Hauptsteueramts-Controloren der Finanz-Landesdirection in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier der Landeshauptcasse in Prag Joh. Mayer zum Controlor und den Adjuncten Joh. Lukfch zum Hauptcassier ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcommissär Joh. Kalkowski in Lemberg zum Postsecretär ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Joh. Jüttner in Triest zum Oberpostcontrolor daselbst ernannt.

Der Minister für Landesvertheidigung hat den Rechnungsrevidenten Maximilian Bürger zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Adjuncten der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien Arthur Devarda in die VIII. Rangsclasse befördert.

Der Ackerbauminister hat den Forst- und Domänenverwalter Heinrich Karl zum Forstmeister in Czernowitz ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Statthalterei-Concipisten Dr. Richard Borkowski und Dr. Alfred Freiherrn v. Berlepsch zu Bezirks-Commissären und die Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Karl Swěcený, Victor Graf Hardegg und Ferd. Ritter v. Panz zu Statthalterei-Concipisten in Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

Forstarztesstelle in Aschbach mit Jahresbestallung von 800 fl. und Naturalwohnung ohne Anspruch auf Pension bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien bis 20. Juli. (Amtsblatt Nr. 145.)

2 Assistentenstellen der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse bis Ende Juli. (Amtsblatt Nr. 145.)

Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei dem k. k. Revierbergamte in Elbogen. (Amtsblatt Nr. 147.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 53 und 54 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.